

1. Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Dassow über die Stundung,
Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen
vom 11.02.2020

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und des § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 34), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 7 Abs. 7 und 12 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190) wird nach Beschluss der Stadtvertretung Dassow vom 26.11.2019 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Dassow über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen erlassen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen vom 8. Oktober 2009 wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§3a
Verrentung

- (1) Auf Antrag kann der Teil des Beitrags bzw. der Vorausleistung, der 2.000 Euro übersteigt, in eine Schuld umgewandelt werden, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. Die Verlängerung auf bis zu 20 Jahresleistungen ist möglich, wenn die Entrichtung nach Satz 1 eine erhebliche Härte für den Beitragsschuldner bedeuten würde.
Im Regelfall soll die Rate monatlich 50,00 Euro bzw. jährlich 600,00 Euro nicht unterschreiten.
- (2) Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit 2 vom Hundert über dem nach § 247 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches bekanntgemachten Basiszinssatzes zu verzinsen. Ein höherer Zinssatz als nach § 238 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung darf nicht festgesetzt werden.
Der Zinssatz gilt unverändert für die gesamte Laufzeit der Rente. Der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dassow, den 11.02.2020

gez. Annett Pahl
Bürgermeisterin

(Dienstsiegel)

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 19.02.2020 amtlich bekannt gemacht.